

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

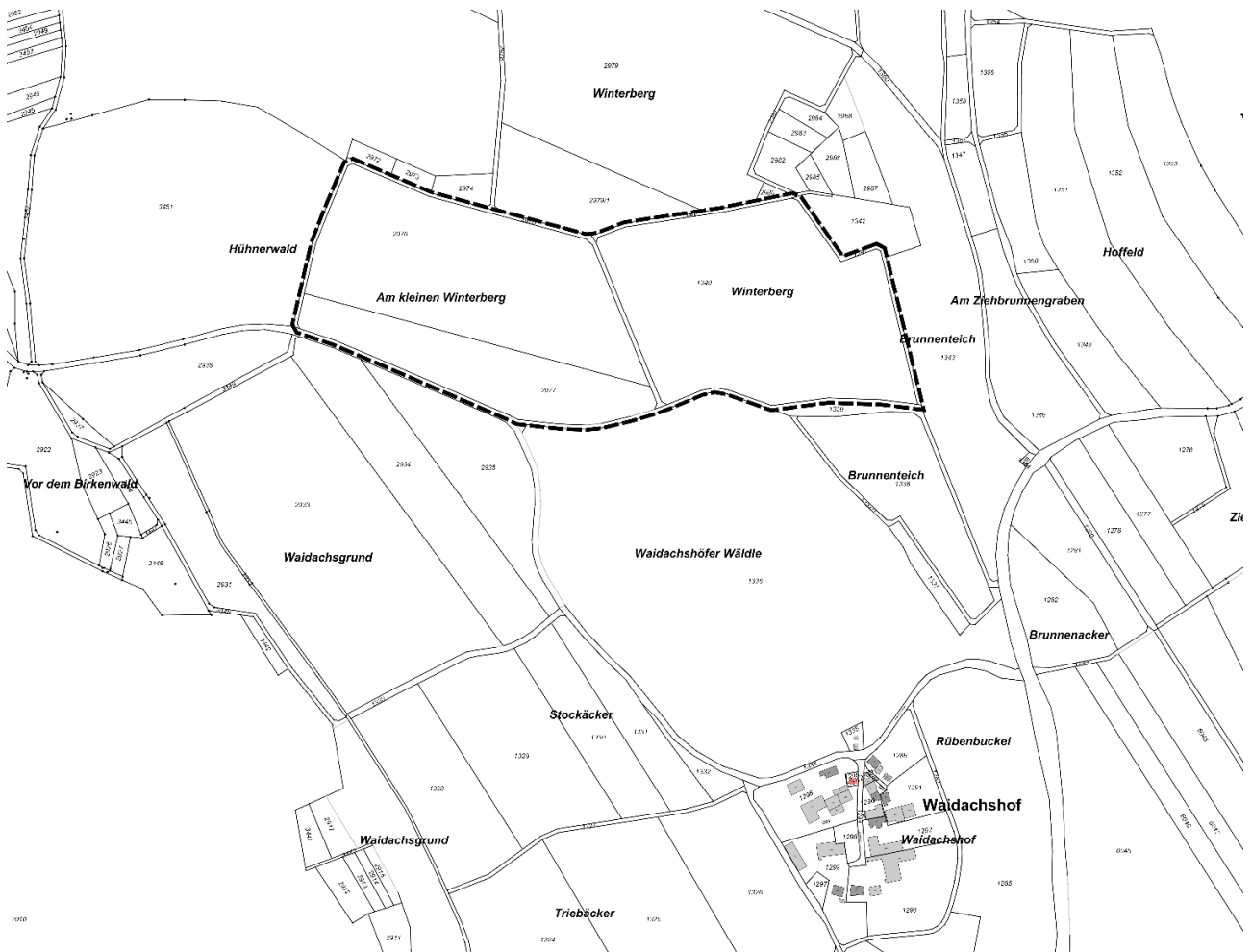
Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal

2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal hat in öffentlicher Sitzung am 10.03.2020 den Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Winterberg“, Gemarkung Seckach und Zimmern gefasst. Die 2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Erlass vom 12.02.2021 durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis genehmigt.

Maßgebend für den Geltungsbereich der 2. Änderung der 1. Fortschreibung ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Die 2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans tritt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können im Internet auf der Homepage der Stadt Adelsheim (www.adelsheim.de) und der Gemeinde Seckach (www.seckach.de) sowie im Rathaus der Stadt Adelsheim (Sitz des Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal), Marktstr. 7, 74740 Adelsheim und im Rathaus der Gemeinde Seckach, Bahnhofstr. 30, 74743 Seckach, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich

beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Adelsheim, den 21.05.2021

Wolfram Bernhardt
Verbandsvorsitzender